

EbAV II

Das europäische BVG im Vergleich

Was wäre, wenn die Schweiz den europäischen Standard EbAV II umsetzen würde? Das europäische BVG ist in einigen Punkten sogar liberaler als unsere Schweizer Regulierung.

IN KÜRZE

Auch Staaten der EU haben eine 2. Säule mit Kapitaldeckung. Einige Grundsätze der europäischen Regulierung könnten auch für die Schweiz richtungsweisend werden.

Nicht nur die Schweiz, sondern auch verschiedene Länder der europäischen Union kennen kapitalgedeckte Vorsorgesysteme. Diese Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, abgekürzt EbAV, werden von der EU-Richtlinie 2016/2341 vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie beziehungsweise englisch IORP II) reguliert.

Ziele der europäischen Regulierung

Die Richtlinie definiert Grundsätze und Minimalanforderungen an kapitalgedeckte Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Europäischen Union. Es handelt sich um Mindestvorschriften, welche die Mitgliedstaaten bis zum 13. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen hatten. Erfahrungsgemäss betrachten Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden durchaus auch die regulatorischen Entwicklungen in Nachbarländern. Mit Blick hierauf zeigen wir auf, woran sich die künftige Regulierung in der Schweiz orientieren könnte.

Die europäische Regulierung will die Destinatäre schützen und gleichzeitig eine effiziente Kapitalanlage ermöglichen. Hintergrund ist ein Binnenmarkt für betriebliche Altersvorsorge. Der freie Kapitalverkehr und die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU gelten auch für Vorsorgeeinrichtungen.

Definition des technischen Zinssatzes

Interessant ist, wie in der EbAV II-Richtlinie der technische Zinssatz für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen und Rückstellungen bestimmt wird. Die EbAV II-Richtlinie sagt:

Die Höchstzinssätze sind mit der gebotenen Vorsicht [...] festzusetzen. Bei

der Festlegung dieser mit der gebotenen Vorsicht zu wählenden Zinssätze werden:

- die Rendite entsprechender Anlagen, die von der EbAV gehalten werden, und die voraussichtlichen künftigen Anlageerträge;
- die Markttrenditen hochwertiger Schuldverschreibungen, öffentlicher Schuldverschreibungen, von Schuldverschreibungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus, Schuldverschreibungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder Schuldverschreibungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder
- eine Kombination der oben genannten Faktoren berücksichtigt.

Mit der neuen ab Herbst 2019 gültigen Fachrichtlinie 4 für Pensionskassenexperten zur Bestimmung des technischen Zinssatzes Fachrichtlinie 4 (FRP 4) hat sich die Schweiz der Regelung in der EU bereits angenähert. Die EbAV-II-Richtlinie verzichtet hingegen auf eine Definition einer Obergrenze und es werden auch keine Vorschriften zur Bewertung von Rentnerbeständen gemacht.

Vorschriften der Vermögensanlage

Die EbAV-II-Richtlinie will sicherstellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen über ein angemessenes Mass an Investitionsfreiheit verfügen. Strenge quantitative Obergrenzen für Anlageklassen sind nicht mehr zulässig. Hingegen werden qualitative Vorschriften ausgebaut.

Gemäss der Richtlinie müssen die Altersvorsorgeeinrichtungen offenlegen, ob sie nachhaltige Kriterien (ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren, sogenannte ESG-Faktoren) berücksichtigen, wenn sie Kapitalanlagen tätigen. Es besteht indessen keine Verpflichtung, die ESG-



Evelyn Schilter
Rechtsanwältin, lic. iur.,
Head of Legal Retirement
Willis Towers Watson



Christian Heiniger
Dr. phil. nat.,
PK-Experte SKPE,
Senior Director
Willis Towers Watson

Faktoren in der Vermögensanlage auch umzusetzen. Der Umgang mit ESG-Faktoren ist in der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik offen zu legen.

Im Anlagebereich besteht in der Schweiz die Tendenz zu stetig zunehmender Regulierung. Im Vergleich dazu erscheint die Abschaffung von Obergrenzen bei Anlagekategorien in der EU geradezu als visionär.

Risikomanagement auf Basis des Prudent Person Principles

Vorsorgeeinrichtungen müssen ein wirksames Unternehmensführungssystem haben. Dabei ist das in Europa weit verbreitete Prudent Person Principle anzuwenden. Ähnlich dem hierzulande bekannten Prinzip des ordentlichen Kaufmanns wird dabei den Gremien die Freiheit gelassen, so zu wirtschaften, dass sie für die Begünstigten das beste Ergebnis erzielen. Es besteht die Pflicht, regelmässig eine eigene Risikobeurteilung vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Zu nennen sind folgende Elemente:

- Implementierung unabhängiger Schlüsselfunktionen für je eine Risikomanagement-Funktion, eine interne Revisionsfunktion und eine versicherungsmathematische Funktion;
- Durchführung eines Risk-Self-Assessment, also einer Selbsteinschätzung der Organe, in welchen Themenfeldern sie am wenigsten wissen und deshalb geschult werden wollen;
- Aufsetzen von schriftlichen Richtlinien;
- Erfüllung der Anforderungen an das Outsourcing;
- Beauftragung einer Verwahrstelle für Vermögenswerte.

Den Schlüsselfunktionen kommt eine entscheidende Bedeutung beim Risikomanagement zu. Sie haben unter anderem das oberste Organ über wesentliche Feststellungen und Risiken zu informieren und Empfehlungen dazu auszusprechen. Sollte das oberste Organ nicht rechtzeitig entsprechend geeignete (Gegen-)Massnahmen treffen, sind die Schlüsselfunktionen zur Meldung an die Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Information der Destinatäre

Mit dem Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken, werden konkrete Informa-

tionspflichten und die entsprechenden Informationsdokumente für die Destinatäre definiert. Der Begriff Destinatäre ist dabei weit gefasst und umfasst Leistungsempfänger, aktiv Versicherte und auch Personen, die zum Beitritt zu einem Altersversorgungssystem berechtigt sind. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihren aktiven Versicherten künftig neben den allgemeinen Informationen zum Altersversorgungssystem klar verständliche Leistungs- und Renteninformationen zur Verfügung stellen, die insbesondere eine Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Rentenalter beinhalten. Interessanterweise entfällt hier die Pflicht, dass alle Informationen schriftlich erfolgen müssen, Pensionskassen können ihre Destinatäre auch über Onlineportale informieren.

Schliesslich müssen die Pensionskassen neu ihren Jahresabschluss und Lagebericht veröffentlichen.

Überwachung

Die Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines vorausschauenden, risikobasierten Ansatzes. Zudem besteht eine Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung. Mitgliedstaaten müssen zudem sicherstellen, dass den zuständigen Behörden Überwachungsinstrumente, einschliesslich Stresstests, zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, eine etwaige Verschlechterung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung festzustellen und Massnahmen zu überwachen.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Lokale Pensionskassen (im Sinne von Sammelstiftungen) können innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sein, das heisst auch Firmen aus Mitgliedstaaten als Kunden anschliessen. Genauso können Dienstleister grenzüberschreitend Pensionskassendienstleistungen anbieten. Die EbAV-II-Richtlinie sieht auch die grenzüberschreitende Übertragung von Pensionsansprüchen innerhalb der Europäischen Union vor. Das könnte beispielsweise international tätigen Unternehmen ermöglichen, ihre Pensionsverpflichtungen EU-weit in einem Land zu bündeln.

Würden analoge Regelungen auch in der Schweiz Einzelne erhalten, könnten

diese zu massiven Veränderungen in der schweizerischen Dienstleistungslandschaft führen.

Im Vergleich

Gewisse Elemente der europäischen EbAV-II-Richtlinie kennen wir auch in der Schweiz, so beispielsweise die rechtliche Trennung vom Arbeitgeber, wirksame Aufsichtsinstrumente, Informationspflichten, fachliche und persönliche Anforderungen an Pensionskassenexperten und Vermögensverwalter. Die Aufsichtsbehörden verfolgen hier vermehrt ebenso einen vorausschauenden, risikobasierten Ansatz. Die Informationspflichten lassen sich auch in der Schweiz zunehmend elektronisch erfüllen. Mit der Einführung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) voraussichtlich per 1. Januar 2020 werden externe Vermögensverwalter und Anlageberater zudem einer neuen Regulierung unterstellt.

Die Regulierung in der EU geht teilweise weiter als in der Schweiz, so etwa bei den Anforderungen an das Risikomanagement und bei der Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresergebnisse. Gerade bei Vermögensanlagen lässt die EU-Richtlinie jedoch vergleichsweise mehr Freiheiten zu. Die Festlegung des technischen Zinssatzes basiert auf einer ähnlichen Logik wie die im April 2019 verabschiedete neue FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Es bleibt abzuwarten, ob gewisse Elemente der neuen EU-Regulierung im Rahmen der in der Schweiz anstehenden Revision der Altersvorsorge aufgenommen werden. |